Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4665

11. 02. 76

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission [1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen. Sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Die Erlöse aus der Kartoffelerzeugung sind ein wichtiger Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens. Es ist daher erforderlich, durch geeignete Maßnahmen die Stabilität des Marktes sowie ein angemessenes Einkommen der betreffenden Erzeuger zu gewährleisten.

Eine der im Rahmen dieser Zielsetzung zur Einführung der gemeinsamen Marktorganisation zu treffenden Maßnahmen ist die Festlegung gemeinsamer Normen für Kartoffeln, die innerhalb der Gemeinschaft vermarktet oder in Drittländer versandt werden.

Mit der Anwendung dieser Normen soll bezweckt werden, Erzeugnisse unzureichender Qualität vom Markt fernzuhalten, die Erzeugung so auszurichten, daß den Anforderungen der Verbraucher Genüge getan wird sowie die Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines lauteren Wettbewerbs zu erleichtern und somit zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizutragen.

Die Normung kann sich nur dann voll auswirken, wenn sie auf allen Handelsstufen angewendet wird. Für bestimmte Geschäfte am Anfang des Absatzweges und für die an die Be- und Verarbeitungsbetriebe versandten Erzeugnisse können jedoch Ausnahmen vorgesehen werden.

Für den Fall einer besonders schlechten Ernte empfiehlt es sich, die Möglichkeit vorzusehen, während eines begrenzten Zeitraums von den Qualitätsnormen abweichende Bestimmungen zu erlassen, damit nichtnormgerechte Erzeugnisse vermarktet werden können.

Für den Fall, daß die den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnisse den Verbraucherbedarf übersteigen, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Maßnahmen zur Änderung der für diese Erzeugnisse vorgeschriebenen Mindest- oder Höchstgröße zu erlassen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . , S. . . .

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . , S. . . .

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . , S. . . .

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Um die Einhaltung der Qualitätsnormen zu gewährleisten und ihre einheitliche Anwendung zu erreichen, muß vorgesehen werden, daß eine Kontrolle stattfindet und etwaige Verstöße zu ahnden sind.

Die Gründung von Erzeugergemeinschaften, deren Mitglieder verpflichtet sind, bestimmte Vorschriften zu beachten und insbesondere ihre gesamte Erzeugung über ihre Gemeinschaft abzusetzen, trägt in Anbetracht der besonderen Merkmale des Marktes für frisch vermarktete Kartoffeln zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation bei.

Es sind daher Bestimmungen vorzusehen, die die Errichtung und Tätigkeit solcher Erzeugergemeinschaften erleichtern. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten den Erzeugergemeinschaften Beihilfen gewähren, die zum Teil von der Gemeinschaft finanziert werden. Es ist jedoch erforderlich, die Höhe dieser Beihilfen zu begrenzen. Außerdem sollten die Beihilfen nur während einer Übergangszeit gewährt werden und degressiv sein, damit die finanzielle Verantwortung der Erzeuger sich schrittweise vergrößert.

Es empfiehlt sich, den Erzeugergemeinschaften dadurch einen Teil der Verantwortung bei der Verwaltung des Marktes zu übertragen, daß ihnen die Verwaltung der Stützungsmaßnahmen übertragen wird.

Um eine regelmäßige Versorgung des Marktes und eine gewisse Preisstabilität bei Lagerkartoffeln zu gewährleisten, ist die Möglichkeit vorzusehen, über die anerkannten Erzeugergemeinschaften für begrenzte Zeiträume Stützungsmaßnahmen in Form von Beihilfen für die Lagerhaltung und von Beihilfen für die Trocknung von Kartoffeln aus der Gemeinschaftserzeugung durchzuführen. Zu diesem Zweck ist jedes Jahr eine Vorbilanz für das Wirtschaftsjahr zu erstellen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Kartoffeln in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an den Außengrenzen der Gemeinschaft. Die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs dürfte grundsätzlich zur Stabilisierung des gemeinschaftlichen Marktes ausreichen, da sie verhindert, daß das Niveau der Preise in den Drittländern und deren Schwankungen sich auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft übertragen.

Auf dem Markt der Gemeinschaft müssen jedoch Störungen verhindert werden, die durch Angebote zu anomalen Preisen aus Drittländern entstehen. Hierzu sind für Frühkartoffeln Referenzpreise festzulegen, und zusätzlich zu den Zöllen ist eine Ausgleichsabgabe zu erheben, wenn der Einfuhrpreis der eingeführten Erzeugnisse unter dem Referenzpreis liegt.

In den meisten Fällen kann bei diesem System auf alle Maßnahmen der mengenmäßigen Beschränkung an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Dieser Mechanismus kann sich unter außergewöhnlichen Umständen als unzureichend erweisen. Damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen gegenüber Störungen, die sich unter Umständen hieraus ergeben, nicht schutzlos bleibt, nachdem die früheren Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, den Handelsverkehr ständig zu verfolgen, damit sie die Entwicklung des Marktes beurteilen können. Es empfiehlt sich, Lagerkartoffeln in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.1927/75 [5]), und der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern [6]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1927/75, einzubeziehen.

---

4) Amtsbaltt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1

5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198 vom 29. Juli 1975, S. 9

6) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19 vom 26. Januar 1970, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Februar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Ka 19/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Januar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Um eine Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Kartoffelhandel zu ermöglichen, ist die Möglichkeit vorzusehen, eine Ausfuhrerstattung zu gewähren.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes würde durch die Gewährung bestimmter Beihilfen in Frage gestellt; daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen untersagt werden können, auf den Kartoffelsektor angewendet werden.

Die Ausgaben der Mitgliedstaaten aufgrund der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen müssen gemäß den Verordnungsbestimmungen über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft übergehen.

Der Übergang von den Gemeinschaftsregelungen und den in den Mitgliedstaaten gültigen Regelungen dieser Verordnung muß unter bestmöglichen Bedingungen erfolgen. Dadurch können Übergangsmaßnahmen notwendig werden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Die gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln muß für frische Kartoffeln sowie für alle bisher anderen Gemeinschaftsregelungen unterworfenen abgeleiteten Ezeugnisse gelten. Die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [7]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 [8]) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des Rates vom 30. April 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter [9]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 [10]), sind dementsprechend zu ändern.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln errichtet, die für folgende Erzeugnisse gilt:

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a)	07.01 A I	Saatkartoffeln [a])
b)	07.01 A II a)	Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 31. März
c)	07.01 A II b)	Frühkartoffeln, vom 1. April bis 31. Juli
d)	07.01 A III a)	Kartoffeln zum Herstellen von Stärke [a])
e)	07.01 A III b)	Kartoffeln, andere, andere
f)	ex 07.02 B	Kartoffeln, gekocht oder nicht, gefroren
g)	ex 07.03 E	Kartoffeln, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet
h)	ex 07.04 B	Kartoffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet
i)	11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln
j)	ex 20.01 B	Kartoffeln, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker
k)	ex 20.02 H	Kartoffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

2. Im Sinne dieser Verordnung sind Frühkartoffeln solche Kartoffeln, die in der Regel vor ihrer vollständigen Reife geerntet werden und deren Schale sich durch Reiben leicht entfernen läßt.

---

7) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 1. Juli 1968, S. 8

8) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 3. Juni 1975, S. 1

9) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 120 vom 1. Mai 1974, S. 2

10) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 3. Juni 1975, S. 1

Artikel 2

1. Das Wirtschaftsjahr für die in Artikel 1 Buchstabe b und c genannten Erzeugnisse beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des gleichen Jahres.

2. Für die in Artikel 1 Buchstabe a, d und e genannten Erzeugnisse beginnt das Wirtschaftsjahr am 1. August eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

TITEL I

Vermarktungsnormen

Artikel 3

Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse oder für Gruppen dieser Erzeugnisse können gemeinsame Vermarktungsnormen und deren Anwendungsbereich festgelegt werden. Diese Normen können sich insbesondere auf die Einteilung nach Güte-, Größen- oder Gewichtsklassen, die Verpackung, die Aufmachung sowie die Kennzeichnung erstrecken.

Artikel 4

1. Nach Erlaß dieser Normen dürfen die Erzeugnisse, auf die sie angewandt werden, vorbehaltlich von Sondervorschriften, die

   — für Erzeugnisse, die sich am Anfang des Vermarktungsweges befinden sowie für Erzeugnisse, die in die Verarbeitungsfabriken befördert werden,

   — für Erzeugnisse, die Gegenstand eines Handels mit dritten Ländern sind,

   erlassen werden können, nur dann feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den genannten Normen entsprechen.

2. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels und erstellt das Verzeichnis der Erzeugnisse, für die Qualitätsnormen festzulegen sind. Diese Normen sowie die in Absatz 1 genannten Sondervorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 27 erlassen.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten kontrollieren stichprobenweise, ob die Erzeugnisse, für die gemeinsame Vermarktungsnormen festgelegt worden sind, diesen Normen entsprechen.

   Diese Kontrolle kann auf allen Handelsstufen sowie während des Transports durchgeführt werden.

2. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Verstöße gegen Artikel 3 zu ahnden.

3. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten sowie der Kommission spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der einzelnen Vermarktungsnormen Name und Anschrift der Stellen mit, die mit der Kontrolle des Erzeugnisses oder der Gruppe von Erzeugnissen, für welche die betreffende Norm erlassen wurde, beauftragt worden sind .

4. Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 27 erlassen, wobei insbesondere der Notwendigkeit einer Koordinierung der Tätigkeit der Kontrollstellen sowie einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der gemeinsamen Vermarktungsnormen Rechnung getragen wird.

Artikel 6

1. Vermag das Angebot von Erzeugnissen, die den Qualitätsnormen entsprechen, den Verbraucherbedarf nicht zu decken, so können für eine begrenzte Zeitdauer von der Anwendung dieser Normen abweichende Maßnahmen getroffen werden.

2. Übersteigt das Angebot von Erzeugnissen, die den Qualitätsnormen entsprechen, den Verbraucherbedarf, so können Maßnahmen getroffen werden, um die vorgeschriebene Mindest- oder Höchstgröße der Erzeugnisse, die gemäß Artikel 3 für die Vermarktung innerhalb der Gemeinschaft zugelassen werden, zu ändern.

3. Die Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 27 erlassen.

TITEL II

Erzeugergemeinschaften

Artikel 7

1. Im Sinne dieser Verordnung gilt als „Erzeugergemeinschaft" ein Zusammenschluß von Erzeugern von frischen Kartoffeln, der auf Initiative der Erzeuger gebildet wurde, um insbesondere

   a) das Angebot zusammenzufassen und zur Stabilisierung des Marktes beizutragen, indem die gesamte Erzeugung der Mitglieder vermarktet wird;

   b) die Erzeugung gemeinsam den Markterfordernissen anzupassen und die Qualität des vermarkteten Erzeugnisses zu verbessern;

   c) die Rationalisierung und Mechanisierung der Anbau- und Erntearbeiten im Interesse einer verbesserten Rentabilität der Erzeugung zu fördern;

d) gemeinsame Produktionsregeln aufzustellen;

e) die in den Artikeln 10 und 11 genannten Marktstützungsinstrumente im Interesse der Erzeugergemeinschaft einzusetzen,

und der von einem Mitgliedstaat nach Absatz 3 anerkannt worden ist.

2. Im Sinne dieser Verordnung gilt als „anerkannte Vereinigung" die Vereinigung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die die gleichen Ziele verfolgen wie diese Gemeinschaften und von einem Mitgliedstaat nach Absatz 3 anerkannt worden ist.

3. Die Mitgliedstaaten erkennen die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von frischen Kartoffeln auf Antrag an, sofern sie die nachstehenden allgemeinen Bedingungen erfüllen:

a) sie müssen gemeinsame Regeln für die Erzeugung und das Anbieten (erste Vermarktungsstufe) von frischen Kartoffeln anwenden;

b) ihre Satzungen müssen für die angeschlossenen Erzeuger, oder die angeschlossenen anerkannten Erzeugergemeinschaften die Verpflichtung enthalten,

— die gemeinsamen Produktionsregeln einzuhalten,

— ihre gesamte Erzeugung durch die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung anbieten zu lassen.

Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, für die die Erzeuger vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen hatten, sofern die Erzeugergemeinschaft davon unterrichtet worden ist und sie gebilligt hat;

c) sie müssen eine ausreichende wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen;

d) sie müssen aus ihrem gesamten Tätigkeitsbereich jede Diskriminierung zwischen den Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften der Gemeinschaft, insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsortes, ausschließen;

e) ihre Satzungen müssen Bestimmungen enthalten, mit denen sichergestellt wird, daß die Mitglieder einer Gemeinschaft oder einer Vereinigung, die auf ihre Mitgliedschaft verzichten wollen, dies nur tun können, wenn sie mindestens drei Jahre lang nach der Anerkennung Mitglied waren und wenn sie mindestens ein Jahr vor ihrem Austritt die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung davon unterrichtet haben. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der einzelstaatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, mit denen in bestimmten Fällen die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung oder deren Gläubiger vor möglichen finanziellen Folgen des Austritts eines Mitglieds geschützt oder der Austritt eines Mitglieds im Laufe des Haushaltsjahres verhindert werden sollen;

f) sie müssen Rechtspersönlichkeit oder eine ausreichende Rechtsfähigkeit besitzen, um nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts Träger von Rechten und Pflichten sein zu können;

g) ihre Satzungen müssen die Verpflichtung enthalten, eine getrennte Buchführung über die Tätigkeiten vorzunehmen, die Grundlage der Anerkennung sind;

h) sie dürfen keine beherrschende Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben innehaben.

Für die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen ist der Mitgliedstaat zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung ihren Sitz hat. Zur Beurteilung der in Buchstabe h vorgesehenen Bedingung wenden die Mitgliedstaaten die Kriterien an, die sich aus der Entscheidungspraxis der Kommission und der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergeben.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Definition des Anbietens im Sinne von Absatz 3 Buchstaben a und b und die Einzelheiten bezüglich der in Absatz 3 Buchstabe c vorgesehenen Bedingung, werden nach dem Verfahren des Artikels 27 erlassen.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten gewähren den anerkannten Erzeugergemeinschaften in den ersten drei Jahren nach der Anerkennung im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 Beihilfen, um ihre Gründung zu fördern und ihre Tätigkeit zu erleichtern. Diese Beihilfen dürfen im ersten, zweiten und dritten Jahr 3, 2 bzw. 1 v. H. des Wertes der vermarkteten Erzeugnisse, auf die sich die Anerkennung bezieht, nicht übersteigen. Die Beihilfen dürfen jedoch im ersten Jahr 60 v. H., im zweiten Jahr 40 v. H. und im dritten Jahr 20 v. H. der Verwaltungskosten der Erzeugergemeinschaft nicht übersteigen.

Der Wert der vermarkteten Erzeugnisse wird für jedes Jahr pauschal anhand folgender Faktoren ermittelt:

— der von den beteiligten Erzeugern in den drei Kalenderjahren vor ihrem Beitritt vermarkteten durchschnittlichen Erzeugung;

— der von diesen Erzeugern in demselben Zeitraum erzielten durchschnittlichen Erzeugerpreise.

2. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

   Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 27 erlassen.

TITEL III

Stützungsmaßnahmen

Artikel 9

Die Kommission erstellt zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres eine Vorbilanz für die in Artikel 1 Buchstabe e genannten Erzeugnisse, um für die Gemeinschaft den Bedarf und die verfügbaren Mengen einschließlich der voraussichtlichen Einfuhren aus und Ausfuhren nach dritten Ländern zu ermitteln.

Artikel 10

1. Den anerkannten Erzeugergemeinschaften können für die in der Gemeinschaft geernteten Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Buchstabe e Beihilfen für die private Lagerhaltung gewährt werden, wenn aus der Vorbilanz für das betreffende Wirtschaftsjahr hervorgeht, daß die vorhandenen Mengen bei diesen Erzeugnissen den voraussichtlichen Bedarf für das betreffende Wirtschaftsjahr erheblich überschreiten.

2. Die Gewährung der Beihilfen für die private Lagerhaltung wird davon abhängig gemacht, daß die Erzeugergemeinschaft bei einer von dem Mitgliedstaat bezeichneten Stelle eine Einlagerungserklärung abgibt.

3. Der Betrag der Beihilfe darf nur die technischen Lagerhaltungskosten und die pauschal festgelegten Zinsen decken.

4. Die Dauer der Lagerhaltung ist auf einen festzulegenden Zeitraum begrenzt.

5. Die Gewährung der Beihilfen für die private Lagerhaltung wird nach dem Verfahren des Artikels 27 beschlossen.

   Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem gleichen Verfahren erlassen.

Artikel 11

1. Bei Ablauf der Einlagerungsfrist kann für den Fall, daß weiterhin Absatzschwierigkeiten bestehen, nach dem Verfahren des Artikels 27 und nach Prüfung der eingelagerten Mengen beschlossen werden, den Erzeugergemeinschaften eine Beihilfe für die künstliche Trocknung der eingelagerten Erzeugnisse zu gewähren.

2. Diese Beihilfe wird nur unter der Bedingung gewährt, daß die gewonnenen Erzeugnisse für die Fütterung bestimmt werden.

3. Nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren werden desgleichen die für die Trocknung in Betracht kommenden Kartoffelmengen, der Preis, zu dem diese Erzeugnisse an die Trocknungsbetriebe geliefert werden, und der Betrag der Beihilfe festgesetzt.

   Diese Bestimmungen

   a) müssen gewährleisten können, daß das Gleichgewicht auf dem Trockenfuttermarkt nicht gefährdet wird;

   b) dürfen keinen Anreiz zur Erzeugung von Kartoffeln minderer Qualität darstellen.

4. Die Durchführungsbestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 27 erlassen.

TITEL IV

Regelung des Handels mit dritten Ländern

Artikel 12

1. Um Störungen infolge von Angeboten aus dritten Ländern zu anomalen Preisen zu vermeiden, werden jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres Referenzpreise für Frühkartoffeln festgesetzt.

2. Diese Preise, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind, werden für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt.

3. Die Referenzpreise werden

   — aufgrund des um den in Absatz 5 bestimmten Pauschbetrag erhöhten arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten

   — und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Preisentwicklung auf dem Markt

   festgesetzt.

4. Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden; die Feststellung erfolgt auf dem oder den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse, die den Qualitätsnormen der oberen Güteklasse und bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung entsprechen.

   Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen für jeden repräsentativen Markt bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Ver-

gleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

5. Der in Absatz 3 genannte Pauschbetrag wird unter Zugrundelegung der Kosten berechnet, die für die Beförderung der Erzeugnisse von den Anbaugebieten in die für die Vermarktung der inländischen Erzeugnisse und der aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse repräsentativsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft auf die Erzeugnisse entfallen.

Artikel 13

1. Die Kommission verfolgt regelmäßig anhand der Auskünfte, die ihr die Mitgliedstaaten mitteilen oder die sie selbst einholt, die Entwicklung der durchschnittlichen Notierungen der aus Drittländern eingeführten Frühkartoffeln auf den repräsentativsten Einfuhrmärkten der Mitgliedstaaten für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes Erzeugnis jeden Ursprungs.

2. Für dieses Erzeugnis wird an jedem Markttag für jedes Ursprungsland auf der Grundlage der auf der Stufe Importeur / Großhändler festgestellten oder auf diese Stufe umgerechneten Notierungen ein Einfuhrpreis errechnet.

3. Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Ursprungsland ist gleich der niedrigsten Notierung oder dem Durchschnitt der niedrigsten Notierungen für mindestens 30 v. H. der Mengen aus dem betreffenden Ursprungsland, die auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarktet werden, wobei diese Notierung oder diese Notierungen zuvor um folgendes verringert werden:

— um die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zölle,

— um etwaige Ausgleichsabgaben,

— um andere Einfuhrabgaben, sofern die Notierungen die Auswirkungen dieser Abgaben berücksichtigen.

4. Die Notierungen für die Erzeugnisse der Gemeinschaft werden jedoch zur Berechnung dieses Einfuhrpreises ebenfalls herangezogen, wenn

— bedeutende Mengen eingeführt werden und

— die auf den für die Einfuhr repräsentativen Märkten vermarkteten Mengen im Verhältnis zu den Gesamteinfuhren nicht von Bedeutung sind.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung dieses Absatzes.

Artikel 14

1. Liegt der Einfuhrpreis für ein aus einem Drittland stammendes Erzeugnis an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis, so wird außer in Ausnahmefällen für dieses Ursprungsland eine Ausgleichsabgabe eingeführt. Diese Ausgleichsabgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Ursprungsland verfügbaren Einfuhrpreise, nachstehend „mittlerer Einfuhrpreis" genannt. Dieser mittlere Einfuhrpreis wird nunmehr an jedem Markttag für jedes Ursprungsland errechnet, bis in bezug auf das betreffende Ursprungsland die Ausgleichsabgabe aufgehoben wird.

2. Ist gemäß den vorstehenden Bestimmungen bei mehreren Ursprungsländern für die gleichen Erzeugnisse und während des gleichen Zeitraums eine Ausgleichsabgabe zu erheben, so wird für alle diese Ursprungsländer eine einheitliche Abgabe erhoben, es sei denn, die Einfuhrpreise für diese Erzeugnisse aus einem oder mehreren dieser Ursprungsländer sind, verglichen mit den Einfuhrpreisen, die für diese Erzeugnisse aus dem oder den übrigen Ursprungsländern festgestellt werden, ungewöhnlich niedrig. Ist die gleiche Abgabe auf Einfuhren aus mehreren Ursprungsländern anwendbar, so ist der Betrag dieser Abgabe gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der für die einzelnen Ursprungsländer gemäß Absatz 1 errechneten mittleren Einfuhrpreise.

3. Die Ausgleichsabgabe, die für alle Mitgliedstaaten gleich hoch ist, wird zusätzlich zu den geltenden Zöllen erhoben.

Artikel 15

1. Wird bei einem bestimmten Erzeugnis und einem bestimmten Ursprungsland festgestellt, daß die Einfuhrpreise während eines Zeitraums von fünf bis sieben aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd über und unter dem Referenzpreis liegen, wobei die über oder unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreise auch an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen verzeichnet worden sein können, ohne daß diese Lage zur Anwendung von Artikel 14 geführt hat, so wird außer in Ausnahmefällen abweichend von diesem Artikel unter den nachstehenden Bedingungen eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Ursprungsland erhoben.

Diese Abgabe wird erhoben, wenn:

— drei Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen

— und einer dieser Einfuhrpreise wenigsten 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegt.

Die Abgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreis.

2. Artikel 14 Abs. 2 gilt nicht für Abgaben, die in Anwendung von Absatz 1 erhoben werden.

3. Die in Anwendung von Absatz 1 eingeführte Ausgleichsabgabe, die für alle Mitgliedstaaten gleich hoch ist, wird zusätzlich zu den geltenden Zöllen erhoben.

Artikel 16

1. Die in Anwendung von Artikel 14 eingeführte Abgabe wird nicht geändert, solange

— die Veränderung der Berechnungsfaktoren nach der tatsächlichen Anwendung dieser Abgabe nicht an drei aufeinanderfolgenden Markttagen zu einer Veränderung ihres Betrags von mehr als einer Rechnungseinheit führt,

— eine Änderung der Gruppierung der Ursprungsländer nicht nötig ist.

Die Aufhebung der Abgabe für Erzeugnisse aus einem Ursprungsland wird beschlossen, sobald der Einfuhrpreis an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch liegt wie der Referenzpreis. Sie wird ebenfalls beschlossen, wenn es für die betreffenden Erzeugnisse aus diesem Ursprungsland an sechs aufeinanderfolgenden Werktagen keine Notierungen gegeben hat – ausgenommen im Fall der Anwendung von Artikel 24 Abs. 4 – oder wenn die Anwendung von Absatz 1 erster Gedankenstrich zu einer Festsetzung dieser Abgabe auf Null führen würde.

2. Die in Anwendung von Artikel 15 eingeführte Abgabe wird sechs Tage lang erhoben.

Diese Abgabe kann vor Ablauf dieser Frist nur aufgehoben werden, wenn

— die Anwendung von Artikel 14 Abs. 1 sowie gegebenenfalls von Artikel 13 Abs. 4 zur Festsetzung einer neuen, höheren Ausgleichsabgabe führt, oder

— die Einfuhrpreise nach der tatsächlichen Anwendung der Abgabe an drei aufeinanderfolgenden Markttagen wenigstens ebenso hoch sind wie der Referenzpreis.

Artikel 17

1. Nach dem Verfahren des Artikels 27 werden festgelegt:

— die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 12, 13, 14, 15 und 16,

— die Referenzpreise.

2. Die Einführung, Änderung und Aufhebung der Abgabe werden nach dem gleichen Verfahren beschlossen.

Zwischen den Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden diese Maßnahmen jedoch von der Kommission erlassen. In diesem Fall gelten sie bis zum Inkrafttreten etwaiger nach dem Verfahren des Artikels 27 erlassener Maßnahmen.

Artikel 18

1. Um die Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise für diese Erzeugnisse auf dem Weltmarkt zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

2. Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

Bei der Festsetzung der Erstattung wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ein Gleichgewicht herzustellen.

Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 27 festgesetzt.

Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

3. Der bei der Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse anwendbare Erstattungsbetrag ist der Erstattungsbetrag, der am Tage der Ausfuhr gilt.

4. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 27 erlassen.

Artikel 19

Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für

Kartoffeln erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von Erzeugnissen im Sinne des gleichen Artikels bestimmt sind, ganz oder teilweise ausschließen.

Artikel 20

1. Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die „Allgemeinen Tarifierungsvorschriften" und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

2. Vorbehaltlich anderslautender gemeinschaftlicher Bestimmungen oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ausnahme ist bei der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aus dritten Ländern folgendes untersagt:

   — die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,

   — die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

TITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrags auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 22

1. Ergibt sich für ein oder mehrere in Artikel 1 genannte Erzeugnisse auf Grund der Vorbilanz, der Bestandlage oder der Feststellung anhaltend anomal hoher Preise auf dem Weltmarkt oder auf dem Gemeinschaftsmarkt, daß der Markt der Gemeinschaft gestört wird oder gestört zu werden droht, so können die geeigneten Maßnahmen getroffen werden.

2. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 27 erlassen.

Artikel 23

1. Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit Drittländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

   Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

2. Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffenden Maßnahmen der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 24

1. Die Verordnungsbestimmungen über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik gelten für den Markt der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse.

2. Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Abs. 1 gewährten Beihilfen werden vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, in Höhe von 50 v. H. ihres Betrages erstattet.

   Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz.

Artikel 25

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 27 festgelegt.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie gemäß dieser Verordnung erlassen haben, spätestens einen Monat nach ihrem Erlaß mit.

Artikel 26

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Kartoffeln – im folgenden „Ausschuß" genannt – eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 27

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu den Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

   Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 28

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 29

Der Gemeinsame Zolltarif wird nach Maßgabe des Anhangs geändert.

Artikel 30

Die Tarifstelle 07.01 A III b) wird

— in die Spalten 1 und 3 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 und

— in den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 für alle in dem gleichen Anhang genannten Länder

aufgenommen.

Artikel 31

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 erhalten die Tarifstellen ex 07.02, ex 07.03 und ex 07.04, 20.01 und 20.02 folgenden Wortlaut:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 07.02	Gemüse und Küchenkräuter (ausgenommen Oilven und Kartoffeln), gekocht oder nicht, gefroren
ex 07.03	Gemüse und Küchenkräuter (ausgenommen Oliven und Kartoffeln), zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet
ex 07.04	Gemüse und Küchenkräuter (ausgenommen Oliven und Kartoffeln), getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet
ex 20.01	Gemüse, Küchenkräuter (ausgenommen Kartoffeln) und Früchte mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker
ex 20.02	Gemüse und Küchenkräuter (ausgenommen Kartoffeln), ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht

Artikel 32

1. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 erhält folgende Fassung:

   „Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter errichtet, die für folgende Erzeugnisse gilt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 12.10 B	Luzerne, Klee, Lupine, Wicken und ähnliche Futter, durch künstliche Wärmetrocknung getrocknet, ausgenommen Heu und Futterkohl und Erzeugnisse, die Heu enthalten."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „Das Wirtschaftsjahr für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse beginnt am 1. April jedes Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres."

Artikel 33

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 34

Sollten Übergangsbestimmungen erforderlich sein, um den Übergang von der auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten geltenden Regelung auf die Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung dieser Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 27 erlassen. Sie sind bis längstens 31. Juli 1977 anwendbar.

Artikel 35

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft. Sie wird ab . . . angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs

In Kapitel 7 erhält die zusätzliche Vorschrift s wie die Tarifstelle 07.01 A folgende Fassung:

1. Als „Frühkartoffeln" im Sinne der Tarifstellen 07.01 A II a) und 07.01 A II b) gelten Kartoffeln, die in der Regel vor ihrer vollständigen Reife geerntet wurden und deren Schale durch Reiben ohne Schwierigkeit entfernt werden kann.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (AB)	vertragsmäßig v. H.
1	2	3	4
07.01	A. Kartoffeln		
	I. Saatkartoffeln [a])	10	9
	II. Frühkartoffeln:		
	a) vom 1. Januar bis 31. März	15	–
	b) vom 1. April bis 31. Juli	21	–
	III. andere:		
	a) zum Herstellen von Stärke [a])	9	–
	b) andere	18	–

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzulegenden Voraussetzungen.

Finanzbogen

Datum 16. Dezember 1975

1. Haushaltsposten:
Artikel 739, 820 des EG-Haushalts

2. Bezeichnung des Vorhabens:
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln

3. Juristische Grundlage:
Artikel 42, 43 des Vertrages

4. Ziele des Vorhabens:
Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Kartoffeln

5.0 Ausgaben	Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr ( )	Kommendes Haushaltsjahr ( )
zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts	0,8–2,0 [1])	3,8–5,0 [2])	4,8–6,0 Mio RE [7])
zu Lasten nationaler Verwaltungen	–	–	–
zu Lasten anderer nationaler Sektoren	–	–	–

5.1 Vorausschau [2])

Jahr 1978	Jahr 1979	Jahr 1980
4,7–5,9 Mio RE	2,5–3,7 Mio RE	1,3–3,5 Mio RE

5.2 Berechnungsmethode
Anteil Garantie:
a) private Lagerhaltung 0,8 RE/t/Monat × 4 Monate × 250 000 t
b) Trocknung (je nach Marktlage) 0–2,25 Mio RE, höchstens = 250 000 t × 9 RE/t
Anteil Ausrichtung: s. Rückseite
Der Ausgabenbetrag zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts verringert sich um den Ausgabenanteil unter Artikel 734 (Trockenfutter), der für Kartoffeln vorgesehen ist, nämlich 1 Mio RE

6.1 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel
NEIN

6.2 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt [3])

6.3 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts [3])

6.4 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen JA

Anmerkungen:

[1]) Nur EAGFL-Garantie

[2]) EAGFL-Garantie 0,8–2 Mio RE/Jahr + Ausrichtung

[3]) Ausgaben 1976 hängen ab vom Zeitpunkt des Inkrafttretens. Eine mögliche Finanzierung ohne Nachtragshaushalt hängt von der Entwicklung der Ausgaben bei den anderen Kapiteln der Titel 6 und 7 des Haushalts ab. Die Ausgaben für die Maßnahmen betreffen nur 1 ‰ der Gesamtausgaben der Titel 6 und 7.

3 Mio RE im 1. Jahr, 4 Mio im 2. Jahr, 3,9 Mio RE im 3. Jahr, 1,7 Mio RE im 4. Jahr (vgl. Seite 16)

Begründung

1. Seit 1962, dem Jahr des Erlasses der Verordnung Nr. 23 über die allmähliche Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, wurde wiederholt eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln ins Auge gefaßt.

Die Art des Erzeugnisses und die Schwierigkeiten dieses Wirtschaftssektors haben die Ausarbeitung einer Regelung immer wieder verzögert. Die Erweiterung der Gemeinschaft, vor allem durch den Beitritt des Vereinigten Königreiches und Irlands zur EWG – zweier Länder, die sehr strukturierte Marktorganisationen besitzen – hat die Schwierigkeiten noch verstärkt. Andererseits machen die Folgen des Charmasson-Erlasses (10. Dezember 1974) über einzelstaatliche Handelsvorschriften eine Gemeinschaftslösung noch dringlicher.

2. Die Kartoffelerzeugung der EWG beläuft sich auf 40 Mio t, d. h. auf 13 v. H. der Welterzeugung (1973). Im selben Jahr machte die Kartoffelerzeugung auf Gemeinschaftsebene 5,7 v. H. des Wertes der pflanzlichen Erzeugung und 2,5 v. H der gesamten landwirtschaftlichen Erzeugung der EWG aus. In den letzten 20 Jahren hat sich die Kartoffelanbaufläche um 60 v. H. verringert. Die Erzeugung ist aber wegen der Ertragssteigerung nur um ± 30 v. H. zurückgegangen. Die Kartoffelproduzenten in der EWG belaufen sich auf 2,4 Millionen; die durchschnittliche Anbaufläche je Betriebsinhaber liegt zwischen 6,30 ha im Vereinigten Königreich und 0,4 ha in Italien.

3. Die EWG ist autark, wenn auch die Lage von Land zu Land und von Sektor zu Sektor unterschiedlich ist. Bei Saatkartoffeln ist die EWG (Niederlande, Frankreich, Deutschland, Vereinigtes Königreich) starker Exporteur. Die ausgeführten Mengen schwanken zwischen 150 000 und 190 000 Tonnen. Die Ausfuhr geht in die Maghreb-Länder sowie in einige osteuropäische Länder. Geringe Einfuhren kommen aus der Schweiz, Österreich, Polen und Kanada. Bei Speisekartoffeln ist die Ausfuhr im Prinzip größer als die Einfuhr. Dies kann jedoch in Jahren mit Verknappung umschlagen (Beispiel: 1970). Die Einfuhr kommt vor allem aus Polen, Österreich und der Schweiz. Bei Frühkartoffeln ist die EWG reiner Importeur. Die Einfuhr erfolgt aus den Maghreb-Ländern (± 100 000 Tonnen nach Frankreich) und von den Kanarischen Inseln, Zypern, Ägypten und Spanien (250 000 bis 300 000 Tonnen ins Vereinigte Königreich). Das einzige Ausfuhrland der EWG ist Italien, das überwiegend nach Deutschland (150 000 bis 180 000 Tonnen) und in begrenzterem Umfang nach anderen EWG-Ländern und dem übrigen Europa (Belgien, Frankreich, Schweden, Schweiz, Österreich usw.) exportiert.

Bei Kartoffeln zur industriellen Verarbeitung (Herstellung von Chips, Breiflocken usw.) und zur Stärkeherstellung ist die Gemeinschaft Selbstversorger, und der Handel ist im wesentlichen innergemeinschaftlich.

4. Insgesamt entfallen auf den Kartoffelhandel in der EWG nur 4 bis 5 v. H. der gesamten Erzeugung; der Anteil beläuft sich auf 10 bis 12 v. H. bei Saat- und Frühkartoffeln. Die Niederlande stehen als Exporteur an erster Stelle. Sie führen fast 1 Million Tonnen in die EWG und 220 000 bis 250 000 Tonnen nach Drittländern aus.

Das zweite Ausfuhrland ist Frankreich mit 400 000 t (meist $^{2}/_{3}$ in EWG-Länder und $^{1}/_{3}$ nach Drittländern).

Deutschland führt etwa 1 Million Tonnen ein (Saat-, Speise- und Industriekartoffeln). Sein Handel spielt sich hauptsächlich mit EWG-Ländern ab.

Italien führt etwa 400 000 Tonnen (Saat- und Speisekartoffeln) ein. Es führt dagegen 200 000 bis 250 000 Tonnen Frühkartoffeln aus.

Großbritannien führt große Mengen (250 000 bis 300 000 Tonnen) Frühkartoffeln aus den Mittelmeerländern ein. Es exportiert ± 100 000 Tonnen Saat- und Speisekartoffeln nach EWG-Ländern und Drittländern.

Schließlich führt die BLWU Saat- und Speisekartoffeln aus den Niederlanden und Frankreich ein (150 000 bis 200 000 Tonnen). Sie exportiert Früh- und Speisekartoffeln (100 000 bis 150 000 Tonnen), hauptsächlich nach Deutschland und den Niederlanden. Dänemark und Irland sind am innergemeinschaftlichen Handel nur mit geringeren Mengen beteiligt.

5. Der Kartoffelmarkt ist durch große Schwankungen des Produktionsaufkommens gekennzeichnet, da das Klima eine wichtige Rolle beim Hektarertrag spielt.

Die Nachfragekurve bei Kartoffeln ist unelastisch. Bei verhältnismäßig höheren Preisen läßt der Verbrauch nach. Bei bereits bescheidenen Überschüssen fallen die Preise stark, und die Durchschnittspreise bleiben das ganze Wirtschaftsjahr hindurch niedrig. Zur Zeit sind in fast allen Mitgliedstaaten Maßnahmen getroffen worden, um einerseits eine regelmäßige Versorgung des Marktes, andererseits eine gewisse Stabilität der Preise und dementsprechend der Einnahmen der Kartoffelanbauer zu gewährleisten. Solche Maßnahmen sind jedoch von Land zu Land sehr verschieden. So kontrolliert im Vereinigten Königreich zum Beispiel der „Potato Marketing Board" unmittelbar die Anbaufläche, während der Board in Irland durch Handelskontrolle für eine Stabilität des Marktes sorgt. Ferner wird in Frankreich im inner- und außergemeinschaftlichen Handel

eine Mindestpreisregelung für Speise- und Frühkartoffeln, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion (BLWU) nur für Frühkartoffeln *) angewandt.

6. Der Verbrauch befindet sich bei Speisekartoffeln zur Zeit in einer Quasi-Stabilität und wächst bei Verarbeitungserzeugnissen (Chips, Breiflocken, Gefriererzeugnisse, vorgebackene Pommes frites).

Angesichts der Bedeutung der Kartoffel für die menschliche Ernährung, vor allem in den Ländern Nord- und Mitteleuropas, und der Rolle, die sie in einigen Ländern für den Lebenshaltungskostenindex spielt, liegt es im allgemeinen Interesse, besonders aber in dem der europäischen Verbraucher, daß die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes immer gesichert ist. Es muß verhindert werden, daß aus Gründen einer ungünstigen Konjunkturlage (stark sinkende Preise) die Kartoffelanbaufläche verkleinert wird und dadurch die Gefahr einer Verknappung im nächsten Jahr entsteht.

7. Die gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln muß die Märkte für frische Kartoffeln (Saatkartoffeln, Frühkartoffeln, Speisekartoffeln, Kartoffeln zur Stärkeherstellung), die Märkte für Verarbeitungserzeugnisse (Chips, Breiflocken, Gefriererzeugnisse), die augenblicklich noch der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 (über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse) unterliegen, und die Märkte für zum menschlichen Verzehr nicht geeignete Kartoffeln, zur Zeit erfaßt von der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 (über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter), regulieren.

8. Die gemeinsame Marktorganisation umfaßt fünf Titel:

Titel I

Zur Förderung einer Politik der guten Qualität sind Qualitätsnormen für zur menschlichen Ernährung bestimmte frische Kartoffeln (Früh- und Speisekartoffeln) sowie für Industriekartoffeln zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen (Chips, Breiflocken, Gefriererzeugnisse usw.) festzulegen. Solche Normen sollten sowohl Erzeugnisse von unbefriedigender Qualität vom Markt fernhalten und so den Verbraucherforderungen entsprechen, als auch die auf ehrlichen Wettbewerb gegründeten Handelsbeziehungen erleichtern und somit zu einer Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beitragen.

Für zur menschlichen Ernährung bestimmte frische Kartoffeln ist auch die Möglichkeit vorgesehen, die Mindestqualitätsmerkmale zu ändern, um bei starkem Ungleichgewicht des Marktes auf das Angebotsvolumen einwirken zu können.

Titel II

enthält Bestimmungen betreffend Erzeugergemeinschaften für die Vermarktung frischer Kartoffeln. Solche Gemeinschaften haben sich in je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Formen bereits gebildet – sei es auf Anregung und unter Aufsicht der Behörden, sei es auf Initiative der Berufsstände. Doch erfassen derartige Gruppierungen in der Gemeinschaft zur Zeit nur etwa 5 v. H. der Gesamterzeugung an Kartoffeln und 10 v. H. der Speisekartoffelerzeugung.

Unter den vorgesehenen Bestimmungen sind die wichtigsten diejenigen, die die Bildung solcher Gemeinschaften anregen; diejenigen, die den Gemeinschaften die Verantwortlichkeit für die Regelung des Angebots und die Stabilisierung des Marktes übertragen, vor allem die Gewährung der in Titel III vorgesehenen Unterstützungen nur an die Erzeugergemeinschaften und die, wonach die Mitglieder der Erzeugergemeinschaften gezwungen sind, ihre gesamte Erzeugung über diese Organisation zu vermarkten. Die Bildung von Marktstrukturen in Form von Verbänden von Erzeugergemeinschaften wird auf diesem Sektor eine Stärkung der Vertragswirtschaft mit Handel und Verarbeitungsindustrie ermöglichen.

Titel III

definiert die Stützungsmaßnahmen, die eine regelmäßige Belieferung des Marktes und eine gewisse Stabilität der Preise ermöglichen sollen. Diese Maßnahmen betreffen nur Speisekartoffeln und werden nur erlassen, wenn die jährliche Vorbilanz Absatzschwierigkeiten erkennen läßt. Sie sind auf wenige Monate begrenzt und bestehen in der Gewährung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung an die Erzeugergemeinschaften, auf die eine Beihilfe zur Trocknung folgen kann, wenn die Einlagerungsmaßnahmen allein die Lage nicht stabilisieren konnten. Diese Beihilfen werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die so gewonnenen Erzeugnisse verfüttert werden, und vorbehaltlich der Einhaltung eines Mindestverkaufspreises.

Die Vorbilanz, zusammen mit anderen Maßnahmen (Bildung von Erzeugergemeinschaften, Vorratsstudien, Handelsüberwachungsregelungen, Mitteilungen der Mitgliedstaaten), soll zur Markttransparenz beitragen, die das Hauptinstrument einer rationellen Marktordnung ist.

Titel IV

– Handelsregelung mit Drittländern – sieht folgendes vor:

Für Frühkartoffeln: die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs und, während eines begrenzten

*) Außerdem gilt in Frankreich für Speisekartoffeln eine Einlagerungs- und Rücknahmeregelung vom Markt (Weiterleitung zur Trocknung), während in den Niederlanden für Saatkartoffeln eine interprofessionelle Vereinbarung (garantierte Preise) besteht.

Zeitraums (April – Juni), eine Referenzpreisregelung; für Speisekartoffeln: die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs und außerdem eine Handelsüberwachungsregelung

für sonstige Erzeugnisse: die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs;

für sämtliche von der Verordnung erfaßte Erzeugnisse:

— Schutzklausel,
— Verknappungsklausel,
— Möglichkeit der Gewährung von Ausfuhrerstattungen.

Titel V

enthält die allgemeinen Bestimmungen, die die meisten Organisationen der gemeinsamen Agrarmärkte regeln.

Beihilfe zur Errichtung und zum Funktionieren von Erzeugergemeinschaften

Voraussichtlich werden im ersten Jahr der Anwendung der Gemeinschaftsregelung 10 v. H. der Gemeinschaftserzeugung über Erzeugergemeinschaften abgesetzt werden (d. h. doppelt soviel wie zur Zeit). Damit würde sich die Gemeinschaftsfinanzierung auf 4 Mio t erstrecken. Unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes von 50 RE/t würde die Finanzierung im 1. bzw. 2. bzw. 3. Jahr 3 bzw. 2 bzw. 1 v. H. von 200 Mio RE ausmachen. Für das 2. und 3. Jahr ist zu erwarten, daß weitere Erzeugergemeinschaften enstehen, die 7 v. H. bzw. 5 v. H. der Erzeugung umsetzen. Bei dieser Hypothese ergeben sich folgende Ausgaben:

		zu Lasten des EAGFL-Ausrichtung in v. H.	Ausgaben EAGFL-Ausrichtung ingesamt
1. Jahr	6 Mio RE	50	3 Mio RE
2. Jahr	4 + 4 Mio RE	50	4 Mio RE
3. Jahr	2 + 2,7 + 3 Mio RE	50	3,9 Mio RE
4. Jahr	+ 1,3 + 2 Mio RE	50	1,7 Mio RE
5. Jahr	+ 1 Mio RE	50	0,5 Mio RE